
Persistenter Identifier: 020693400_0013
Titel: Pädagogisches Archiv - 13.1871
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0061 ; RF 417 - 452
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020693400_0013/1/

I. Abhandlungen.

Der pädagogische und der absolute Werth der französischen Sprache.

Von W. B. in B.

Die Kämpfe der Geister und Meinungen, die um uns herum entbrannt sind, die ungeheuren politischen Umwälzungen, die sich vor unsern Augen vollziehen, lassen kein Gebiet des öffentlichen und individuellen Lebens unberührt. Auch der Schule erwachsen fort und fort die wichtigsten und, sofern wir hinsichtlich des Werthes der Geisteskämpfe Lessing'schen Ansichten huldigen, zugleich interessantesten Probleme. Zu letzteren dürfen wir wohl die Neugestaltung des Schulwesens in Elsaß und Lothringen rechnen. Wir sitzen nicht im hohen Rathe derjenigen, welchen dieses schwierige Werk obliegt, auch sind wir weit entfernt, unverlangte private Rathschläge zu ertheilen. Unser Interesse wird nur in theoretischer Weise von den vielfachen Fragen angezogen, die bei der Umgestaltung des Schulwesens der neuen Provinzen von Behörden und publicistischen Organen in Erwägung gezogen werden müssen. Als die bei weitem wichtigsten erscheinen die die Confessionalität und die Unterrichtssprachen betreffenden. Erstere, unter gegenwärtigen Verhältnissen in unserer engeren Heimath, wenn wir von einer solchen noch reden dürfen, fast ein *Noli me tangere*, ist für die neuen Landestheile, unverkennbar unter dem directen Einflusse des Fürsten Bismarck und aus politischen Gründen, bereits in freisinnigster Weise entschieden worden; sie soll uns hier nicht weiter beschäftigen, obwohl die betreffenden Principienfragen — wir erinnern nur an die Breslauer Schulstreitigkeiten und den Braunsberger Conflict — auch für Preußen von einschneidender Bedeutung sind. Daß die Sprachenfrage in billiger und den gegebenen factischen Verhältnissen entsprechender Weise werde geregelt werden, liegt zu sehr im allseitigen Interesse, als daß man den damit beauftragten Behörden, denen jedes Mittel der sachlichen Information zu Gebote steht, nicht volles Vertrauen schenken und sich mit einfacher Kenntnißnahme von dem Geschehenen oder Geschehenden begnügen dürfte. Es kann nun aber